

12. 1. Ist die Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in Anfechtungsprozessen durch den persönlich haftenden Gesellschafter und den Aufsichtsrat als Gesamtvertretung aufzufassen?

2. Wer trägt die Kosten, wenn ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen wird, weil es unerachtet einer notwendigen Gesamtvertretung nur von einem Vertreter eingelegt worden ist?

I. Zivilsenat. Urf. v. 20. April 1907 i. S. B. Kommanditgef. auf Aktien (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. I 416/06.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

In einem Rechtsstreite wegen Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses der verklagten Kommanditgesellschaft auf Aktien wurde namens des Aufsichtsrates gegen das Urteil des Berufungsgerichts Revision eingelegt. Das Reichsgericht verwarf die Revision als unzulässig und legte die Kosten des Rechtsmittels den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf.

Gründe:

„Die Klage bezweckt die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung der verklagten Gesellschaft. Diese muß in dem Rechtsstreite gemäß §§ 272 Abs. 1, 325 Nr. 4 H.G.B. durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter und ihren Aufsichtsrat vertreten werden. Die gemeinsame Vertretung durch beide Organe der Gesellschaft ist als Gesamtvertretung aufzufassen.¹ Hierfür spricht, außer der allgemeinen Erwägung, daß auf dem Gebiete des Privat-, wie des öffentlichen Rechtes die an mehrere erteilte Vollmacht, wenn sich aus ihr nicht das Gegenteil ergibt, dahin zu verstehen ist, daß die mehreren Bevollmächtigten zusammenwirken müssen, um ihren Machtgeber zu verpflichten,

vgl. Jurist. Wochenschr. 1904 S. 370 Nr. 4, Reichsgericht V. Zivilsenat, Urteil vom 23. April 1904,

¹ Vgl. Ring, Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien (2. Aufl.), Art. 222 Bem. 6; Lehmann u. Ring, H.G.B. § 272 Bem. 1; Pinner, Deutsches Aktienrecht § 272 R. I, 1; Goldmann, H.G.B. § 272 Bem. 7; Staub, H.G.B. (8. Aufl.) § 272 Anm. 6; a. A. Alexander, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 40 S. 108; Makower, H.G.B. (13. Aufl.) § 272 R. I, 2.

sowohl der Wortlaut des § 272 Abs. 1 H.G.B., wie der Zweck dieser Vorschrift. Sie enthält kein neues Recht, sondern gibt das alte (Art. 190a A.D.H.G.B.) deutlicher wieder. Der Art. 190a wurde durch das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 eingeführt. Aus der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze geht hervor, daß die Huziehung des Aufsichtsrates im Interesse aller Aktionäre erfolgen, und durch die angeordnete gemeinsame Vertretung, wie durch die vorgeschriebene unverzügliche Bekanntmachung der Erhebung der Klage und des Termins zur mündlichen Verhandlung etwaigen Kollusionen zwischen dem Anfechtungskläger und den Vertretern der Gesellschaft im Rechtsstreite vorgebeugt werden sollte.

Vgl. Verhandlungen des Reichstags IV. Session 1884 Aktenst. Nr. 21 S. 83.

Die für den Anfechtungsprozeß vorgesehene besondere gesetzliche Vertretung der Gesellschaft bezweckt die Überwachung des einen Organs durch das andere. Beide zu gesetzlichen Vertretern bestellte Organe müssen daher die Gesellschaft einheitlich vertreten. Hätte einem jeden Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden sollen, so würde das Gegenteil jenes Zweckes erreicht werden, nämlich das eine Organ durch seine Handlungen die des anderen wirksam durchkreuzen, beispielsweise die vom Aufsichtsrate eingelegte Revision vom persönlich haftenden Gesellschafter ohne Einwilligung des Aufsichtsrates zurückgenommen werden können (§§ 586, 515 B.P.D.).

Das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Februar 1885 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 142) nimmt zu der vorstehend erörterten Frage keine grundsätzliche Stellung, sondern verneint nur die Erstattungspflicht des Gegners für die Kosten eines zweiten Prozeßbevollmächtigten.

Aus der Notwendigkeit des Zusammenwirkens beider Organe der Gesellschaft folgt, daß sie auch nur gemeinsam einen Prozeßbevollmächtigten bestellen, und Rechtsmittel nur von dem gemeinsam bestellten Prozeßbevollmächtigten eingelegt werden können. Die im vorliegenden Falle von dem Rechtsanwalte J. auf Grund einer ihm vom Aufsichtsrate der Beklagten allein erteilten Vollmacht eingelegte Revision ist somit nicht rechtswirksam. Die Einlegung eines Rechtsmittels steht nur der Partei oder namens der Partei ihrem (gesetzlichen

oder bevollmächtigten) Vertreter zu. Ein Rechtsmittel, das zwar namens der Partei, aber im Auftrage eines dazu nicht berechtigten Vertreters eingelegt wird, ist mangels einer Prozeßvoraussetzung unstatthaft. Die eingelegte Revision war daher gemäß § 554a B.P.O. als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung des Kostenpunktes beruht auf der Ermägung, daß jemand, der als gesetzlicher Vertreter eines anderen auftritt, ohne hierzu berechtigt zu sein, diesen durch seine Handlungen nicht verpflichten kann. Die Beklagte hat daher nicht die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, das ihr Aufsichtsrat ohne Vertretungsmacht für sie eingelegt hat. Dagegen ist dieser selbst, da ihn die Wirkungen seiner Handlung treffen, hinsichtlich der Kostenpflicht als Partei zu behandeln und gemäß § 97 B.P.O. in die Kosten des von ihm ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu verurteilen (vgl. Gruchot's Beiträge Bd. 46 S. 1171, Reichsgericht, IV. Zivilsenat, Urteil vom 3. Juli 1899)."